



**Promotionsordnung der Universität Ulm für die Fakultät für Naturwissenschaften,
die Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für
Ingenieurwissenschaften und Informatik zur Erlangung des Doktorgrades
der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
vom 19. November 2008**

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Förderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG) vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Naturwissenschaften, der Fakultät der Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik in seiner Sitzung am 13.11.2008 die folgende Ordnung beschlossen. Der Präsident der Universität hat am 19.11.2008 gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

A. Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zuständigkeit, Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Graduiertenstudium

B. Promotionsverfahren

- § 6 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel
- § 11 Allgemeine Vorschriften für die mündlichen Prüfungen
- § 12 Kolloquium
- § 13 Bewertung des Kolloquiums
- § 14 Fächerprüfung
- § 15 Bewertung der Fächerprüfung
- § 16 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 17 Gesamtnote für die Promotion
- § 18 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Abschluss des Verfahrens, Urkunde
- § 21 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

C. Promotion ehrenhalber

- § 22 Verfahren

D. Ungültigkeitserklärung, Entziehung des Doktorgrades

- § 23 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades
- § 24 Akteneinsicht

E. Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung

- § 25 Gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren
- § 26 Vorlage der Arbeit an der Universität Ulm
- § 27 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Universität/Einrichtung
- § 28 Ausstellung der Promotionsurkunde
- § 29 Pflichtexemplare

F. Inkrafttreten

- § 30 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

A. Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung festgestellt. Dazu verleiht die Universität Ulm aufgrund ordentlicher Promotionsverfahren in der Fakultät für Naturwissenschaften, der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Für besondere wissenschaftliche Verdienste um Naturwissenschaften, Mathematik oder Informatik kann auf Beschluss der Fakultätsräte der Fakultäten, für die diese Ordnung gilt, auch der akademische Grad des Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) gemäß § 22 verliehen werden

(3) Promotionsleistungen sind das Graduiertenstudium (§ 5), die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) (§ 8) und die mündliche Promotionsleistung (§ 12-16).

§ 2 Zuständigkeit, Promotionsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung der einzelnen Promotionsverfahren ist diejenige Fakultät, der der Betreuer des Doktoranden angehört.

(2) Die Entscheidung über die Eröffnung, die ordentliche Durchführung und Abschluss des Promotionsverfahrens liegt beim Dekan der zuständigen Fakultät. Werden Promotionsverfahren von zwei oder mehr Fakultäten gemeinsam durchgeführt, handelt der Dekan der zuständigen Fakultät für die beteiligten Fakultäten, sofern diese Ordnung nicht ausdrücklich andere Regelungen vorsieht.

(3) Für die Durchführung der Promotionsverfahren kann der Senat auf Antrag einer Fakultät die Bildung eines gemeinsamen Promotionsausschusses gem. § 15 Absatz 6 LHG beschließen.

(4) Durch Beschluss einer Fakultät kann sich eine Fakultät dafür entscheiden, einen eigenen, gesonderten Promotionsausschuss einzusetzen und ihn in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich mit diesen Aufgaben zu betrauen; in diesem Fall bedarf es keines zusätzlichen Senatsbeschlusses. Ein späterer, diese Entscheidung aufhebender Beschluss bedarf des Einvernehmens mit den anderen beteiligten Fakultäten und kann nur am Beginn einer neuen Amtsperiode wirksam werden. Nachfolgend gilt die Formulierung "der Promotionsausschuss" je nach Zusammenhang sinngemäß für ei-

nen gemeinsamen Promotionsausschuss nach Absatz 3, an dem sich mehr als eine Fakultät beteiligt oder für einen zuständigen fakultätsspezifischen Promotionsausschuss nach Satz 1.

(5) Bestehen mehrere Promotionsausschüsse, so sind diese gehalten, sich über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Einheitlichkeit der Handhabung der Promotionsordnung abzustimmen. Hierzu treffen sich die Vorsitzenden der Promotionsausschüsse bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester.

(6) Der Promotionsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der beteiligten Fakultätsräte bedarf.

(7) Der Gang der einzelnen Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss in Übereinstimmung mit der Promotionsordnung und der Geschäftsordnung festgelegt. Der Promotionsausschuss kann zu einzelnen Entscheidungen die jeweils zuständigen Fachvertreter beratend hinzuziehen.

(8) Der Promotionsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat bestellt, bzw. im Falle eines gemeinsamen Promotionsausschusses von diesem vorgeschlagen und vom Senat bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Promotionsausschusses müssen hauptberufliche Hochschullehrer oder andere habilitierte Mitglieder der Fakultäten, für die diese Ordnung gilt, sein. Der Vorsitz in einem gemeinsamen Promotionsausschuss soll unter den beteiligten Fakultäten möglichst regelmäßig wechseln. Es können bis zu drei stellvertretende Vorsitzende bestellt werden.

(9) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der Vorsitzende.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass der Bewerber in

einem Masterstudiengang,

einem Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder

einem postgradualen Studiengang im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3 LHG

in Naturwissenschaften, Mathematik oder Informatik oder in einem in diesen Fächern ausgerichteten Studiengang überdurchschnittlich abgeschlossen und seine wissenschaftliche Qualifikation durch eine selbständig durchgeführte Abschlussarbeit nachgewiesen hat sowie dass

ein Hochschullehrer oder ein in der Regel hauptberufliches wissenschaftliches Mitglied mit Habilitation an der Fakultät für Naturwissenschaften, Mathematik und Wirtschaftswissenschaften oder Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität Ulm sich bereit erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat die Betreuung von Dissertationen auch an weitere promovierte Personen übertragen.

In begründeten Einzelfällen kann ein Bewerber mit einem Studiengang in den Ingenieurwissenschaften zur Promotion zugelassen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen. Die Entscheidung erfolgt durch den Promotionsausschuss.

Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten Hochschule, der den in Satz 1 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen festsetzen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(2) Absolventen eines mindestens vierjährigen Diplom- oder Bachelorstudiums in den in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen an einer Fachhochschule oder Berufsakademie können zur Promotion zugelassen werden, sofern sie mit ihrer Gesamtnote nachweislich zu den 10 Prozent Besten ihres Jahrgangs gehören, was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Fachhochschule/Berufsakademie nachzuweisen ist, ein Betreuer gemäß Absatz 1 Satz 1 d) der Universität sich zur Betreuung bereit erklärt und der Absolvent in einer Promotionseignungsprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren) nachgewiesen hat, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.

(3) Bewerber nach Absatz 2 stellen beim zuständigen Promotionsausschuss rechtzeitig vor dem Zulassungsgesuch nach § 6 einen Antrag auf Eröffnung eines Eignungsfeststellungsverfahrens. Der Promotionsausschuss setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen für die Promotion fest. Dieses Eignungsfeststellungsverfahren soll im Regelfall nach drei Semestern abgeschlossen werden. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Dekan gibt dem Bewerber über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnungen gilt § 7 Absatz 2 Satz 2 sinngemäß.

§ 4 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, kann bei der zuständigen Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen. Mit dem Antrag sind das vorläufige Thema der Dissertation und der Betreuer gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 d) anzugeben, der zu deren wissenschaftlicher Betreuung bereit ist.

(2) Sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind und keine Gründe gemäß Absatz 3 entgegenstehen, spricht der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer die Annahme als Doktorand aus. Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich die Universität zur wissenschaftlichen Betreuung und zur Bewertung der Dissertation nach den Kriterien, welche an eine solche wissenschaftliche Arbeit zu legen sind.

(3) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme des Bewerbers als Doktorand ab, wenn

die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen,

das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht vertreten ist,

Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

(4) Die Höchstdauer der Promotion beträgt in der Regel fünf Jahre. Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Doktorand nach fünf Jahren den erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt. Wer als Doktorand an der Universität Ulm angenommen worden ist, kann für die Dauer von längstens fünf Jahren immatrikuliert werden.

(5) Kann die betreuende Person aus wichtigen Gründen ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Bewerbers einen anderen fachkompetenten Betreuer gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 d) der Fakultäten benennen, für die diese Ordnung gilt. Ein ehemaliger Betreuer gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 d) der Universität Ulm kann nach seinem Weggang die Promotion zu Ende betreuen.

§ 5 Graduiertenstudium

Zusätzlich zu den Arbeiten für die Promotion soll der Bewerber seinen Wissensstand in weiteren Bereichen seines Fachgebietes vertiefen und sich mit mindestens einem zusätzlichen Fachgebiet

intensiver beschäftigen (Graduiertenstudium). Art und Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen sollen mindestens ein Jahr vor der mündlichen Kollegialprüfung mit den nach § 12 Abs. 2 und § 14 vorgesehenen zusätzlichen Prüfern abgestimmt werden. Der Promotionsausschuss kann dem Bewerber im Benehmen mit dem Betreuer Auflagen zur Gestaltung des Graduiertenstudiums machen.

B. Promotionsverfahren

§ 6 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an den Dekan der zuständigen Fakultät.

(2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

- 1.) Fünf Exemplare der Dissertation. Die Dissertation soll in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Sie muss enthalten:
 - ein Titelblatt
 - ein Inhaltsverzeichnis
 - eine übersichtliche Zusammenfassung
 - ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur.

Ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs des Bewerbers ist beizufügen.

- 2.) Eine schriftliche Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat.
- 3.) Belegstücke der wissenschaftlichen Schriften, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat.
- 4.) Das Studienabschlusszeugnis in amtlich beglaubigter Kopie oder den Bescheid des Promotionsausschusses über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens gem. § 3 Absatz 2.
- 5.) Die Promotionsurkunde in amtlich beglaubigter Kopie, sofern der Bewerber schon einen anderen Doktorgrad erworben hat.
- 6.) Eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Arbeit bisher im In- oder im Ausland in dieser oder in ähnlicher Form in einem anderen Promotionsverfahren vorgelegt wurde.
- 7.) Eine schriftliche Bestätigung des Betreuers der Dissertation, dass er die Dissertation annimmt.
- 8.) Eine Erklärung des Bewerbers, dass keine Strafverfahren über ihn laufen sowie ein Zeugnis aus dem Bundeszentralregister, falls die Exmatrikulation länger als drei Monate zurückliegt.
- 9.) Gegebenenfalls eine Erklärung des Bewerbers, welche Form der mündlichen Prüfung er wählt sowie Vorschläge über Gutachter (§ 8) und die beiden weiteren Prüfer der Prüfungskommission für das Kolloquium (§ 12) bzw. Angabe der Fächer und Vorschläge für die Prüfer für die Fächerprüfung (§ 14).

(2) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(3) Wer in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr seit Ablehnung des ersten Promotionsgesuches. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Dekan prüft die formalen Voraussetzungen für die Annahme des Gesuchs und teilt dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens mit.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 nicht erfüllt sind. Über die Versagung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss veranlasst die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt in der Regel hierfür zwei Gutachter aus den Fakultäten, für die diese Ordnung gilt. Er kann Vorschläge des Bewerbers berücksichtigen.

(2) Ein Gutachter soll der Betreuer gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 d) sein. Ein weiterer Gutachter ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 d) aus dem Fachgebiet der Dissertation zu bestellen, der Mitglied der Universität sein muss. Es können auch Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitglieder aus anderen Fakultäten und von auswärtigen Hochschulen/Forschungsinstituten als zusätzliche Gutachter bestellt werden.

(3) Bei einer Dissertation mit einem interdisziplinären Thema ist mindestens je ein Gutachter aus den hauptsächlich zuständigen Fachgebieten zu bestellen.

(4) Die durch den Promotionsausschuss als Gutachter bestellten Personen der Universität können die Bestellung nur aus wichtigem Grund ablehnen.

§ 9 Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Gutachter hat dem Promotionsausschuss ein begründetes, unabhängiges Gutachten über die Dissertation spätestens sechs Wochen nach seiner Bestellung vorzulegen (diese Frist kann durch den Jahresurlaub unterbrochen werden), die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu empfehlen und eine Bewertung vorzuschlagen.

(2) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann lauten:

sehr gut	(magna cum laude	=	1
gut	(cum laude)	=	2
ausreichend	(rite)	=	3

Es sind auch die Zwischennoten 1,3, 1,7, 2,3, und 2,7 zulässig.

(3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung die Promotion insgesamt mit dem Prädikat "mit Auszeichnung" (summa cum laude) auszuzeichnen. In diesem Fall ist der Vorschlag besonders zu begründen und ein Gutachten eines externen unabhängigen 3. Gutachters erforderlich.

(4) Liegen die Gutachten vor, gibt der Promotionsausschuss den Hochschullehrern und habilitierten wissenschaftlichen Mitgliedern der Fakultäten, für die diese Ordnung gilt, bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zu ihrer Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich fachlich begründeter Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit erhoben werden.

(5) Haben die Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt der Promotionsausschuss ihre Annahme und als Bewertung das arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachter fest. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel

(1) Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so wird vom Promotionsausschuss ein zusätzlicher Gutachter bestellt. Die Auslage nach § 9 Absatz 4 beginnt dann erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens. Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung aller Gutachter über die Ablehnung oder Annahme der Dissertation und setzt bei Annahme die Bewertung fest.

(2) Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachter, ob und wie der Einspruch bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll.

(3) Empfehlen die gemäß § 8 bestellten Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss nach Ende der Auslagefrist die Ablehnung fest. Absatz 2 ist dann nicht anwendbar.

(4) Bei Ablehnung der Dissertation gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Das Promotionsverfahren ist gemäß § 21 abzuschließen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.

(5) Hat ein Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, so kann die Beseitigung der festgestellten Mängel zur Bedingung für die Annahme der Dissertation gemacht werden. Der Promotionsausschuss fordert den Bewerber auf, die Dissertation nach Bereinigung der Mängel binnen angemessener Frist erneut vorzulegen. Diese Frist kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag verlängern. Hält der Bewerber die Neuvorlagefrist nicht ein, gilt die Dissertation als abgelehnt. Grundlage für die Beurteilung der Dissertation ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation, wobei für die Bewertung die korrigierten Mängel angemessen zu berücksichtigen sind. Die Dissertation gilt nach Anhörung und Zustimmung des Gutachters zu den Korrekturen als angenommen.

§ 11 Allgemeine Vorschriften für die mündlichen Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung hat die Form eines Kolloquiums (§ 12, § 13) oder einer Fächerprüfung (§ 14, § 15). Sie findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag des Bewerbers und des Betreuers kann der Promotionsausschuss einer englischsprachigen Prüfung zustimmen. Die Wahl zwischen Kolloquium oder Fächerprüfung muss der Bewerber bis zum Zeitpunkt der Annahme seiner Dissertation durch den Promotionsausschuss (Absatz 3) getroffen haben.

(2) Die Prüfer müssen Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitglieder mit Habilitation bzw. dieser gleichgestellten wissenschaftlichen Leistung, für die diese Promotionsordnung gilt, sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss Hochschullehrer oder habilitierte wissenschaftliche Mitglieder anderer Fakultäten und Hochschulen als Prüfer in einem Kolloquium oder in einer Fächerprüfung bestellen.

(3) Art und Termin der mündlichen Prüfung werden unmittelbar nach Feststellung der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Prüfungsbeginn soll 14 Tage nicht unterschreiten. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann sie verkürzt werden, muss jedoch mindestens 5 Werktage vorher angekündigt sein.

(4) Zur mündlichen Prüfung werden eingeladen: die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitglieder mit Habilitation bzw. dieser gleichgestellten wissenschaftlichen Leistung der Fakultäten, für die diese Ordnung gilt, und ggf. Wissenschaftler von Forschungsinstituten. Sie haben beratende Stimme in der Schlussitzung und bei Kolloquien auch das Recht, Fragen zu stellen.

(5) Die mündliche Prüfung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(6) Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.

(7) Der Verlauf der mündlichen Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(8) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird das wissenschaftliche Prüfungsverfahren nach § 18 abgeschlossen. Andernfalls wird nach § 16 verfahren.

§ 12 Kolloquium

(1) In der mündlichen Prüfung in Form des Kolloquiums hält der Bewerber einen Vortrag von etwa 20 Minuten über seine Dissertation. Im Anschluss daran erfolgt eine etwa einstündige Disputation, die sich über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation des Bewerbers und über grundlegende Probleme seines Fachgebietes erstreckt.

(2) Als Prüfer wirken beim Kolloquium mit:

Mindestens fünf Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitglieder mit Habilitation bzw. dieser gleichgestellten wissenschaftlichen Leistung der Universität Ulm. Sie bilden die Promotionskommission. Darunter sind die beiden Gutachter aus den Fakultäten, für die diese Ordnung gilt und zwei vom Bewerber benannte weitere Prüfer, die nicht mit den Gutachtern identisch sein dürfen. Weiterhin müssen mindestens zwei Prüfer der Promotionskommission Mitglieder des Promotionsausschusses sein. Wenn möglich sollen auch die auswärtigen Gutachter an der Prüfung teilnehmen. Das Kolloquium findet unter Leitung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses statt.

(3) Bei der Bestellung der Promotionskommission soll der Promotionsausschuss gewährleisten, dass die Kernfächer des oder der Fachgebiete, dem bzw. denen die Dissertation des Bewerbers zuzurechnen sind, durch die Prüfer in der Promotionskommission vertreten sind. Im Hinblick hierauf kann vom Vorschlag des Bewerbers abgewichen werden.

(4) Sofern Mitglieder des Promotionsausschusses, die der Promotionskommission angehören, dem zu prüfenden Fach fern stehen, können sie von der Mitwirkung als Prüfer im Kolloquium zurücktreten, wenn sie dies mindestens drei Tage vor dessen Beginn feststellen lassen und wenn an ihre Stelle ein diesem Fach näher stehender Hochschullehrer oder ein Mitglied mit Habilitation bzw. dieser gleichgestellten wissenschaftlichen Leistung durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses als stimmberechtigter Prüfer förmlich bestellt wird.

§ 13 Bewertung des Kolloquiums

(1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät die Promotionskommission über die mündliche Prüfungsleistung des Bewerbers. Jedes Kommissionsmitglied gibt sodann einzeln seine Bewertung ab. Diese kann lauten:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = ausreichend oder

4 = nicht ausreichend.

Es sind auch die Zwischennoten 1,3, 1,7, 2,3, und 2,7 zulässig.

(2) Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das *arithmetische* Mittel dieser Einzelwertungen festgestellt, wobei nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote 3 oder kleiner ist.

§ 14 Fächerprüfung

(1) Die Fächerprüfung umfasst ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Sie wird in Form einer Kollegialprüfung mit drei Prüfern abgelegt. Die Prüfung dauert im Hauptfach etwa 60 Minuten und in den Nebenfächern je etwa 30 Minuten.

(2) Der Bewerber kann die drei Prüfungsfächer gemäß Absatz 3 und die Prüfer vorschlagen. Als Hauptfach ist das der Dissertation zugehörige Fach zu wählen. Den Vorschlägen des Bewerbers soll Rechnung getragen werden. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss von den Vorschlägen abweichen.

(3) Für die Fächerprüfung können alle Prüfungsfächer gewählt werden, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Fakultäten für die diese Ordnung gilt, enthalten sind. Darüber hinaus können auf Antrag auch Prüfungsfächer aus dem Bereich der Medizinischen Fakultät als Nebenfach zugelassen werden.

§ 15 Bewertung der Fächerprüfung

(1) Die Noten für jede der drei Prüfungen werden vom Prüfer entsprechend § 13 Absatz 1 festgelegt. Die Fächerprüfung ist bestanden, wenn in jeder Einzelprüfung mindestens die Bewertung 3,0 erreicht wurde.

(2) Die Endnote für die Fächerprüfung ergibt sich als gewichtetes Mittel aus der Note des Hauptfaches (Gewicht 2) und der Nebenfächer (Gewicht je 1).

§ 16 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Versäumt der Bewerber ohne triftigen Grund einen ihm gestellten Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann der Bewerber nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres erfolgen.

(3) Beantragt ein Bewerber die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres oder besteht er eine Wiederholungsprüfung nicht, so gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Es ist gemäß § 21 abzuschließen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 17 Gesamtnote für die Promotion

(1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an das Kolloquium anschließenden Schlussitzung durch die Promotionskommission oder nach der Fächerprüfung durch den Promotionsausschuss festgestellt; zu diesem werden im Fall des § 17 Absatz 3 die Gutachter und die Fächerprüfer hinzugezogen.

(2) Der Gesamtnote wird das gewichtete Mittel aus der für die Dissertation gemäß § 9 Absatz 5 festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2, auch bei mehr als 2 Gutachtern) und der Endnote der mündlichen Prüfung gemäß § 13 bzw. § 15 (mit dem Gewicht 1) zugrunde gelegt. Als Gesamtbe-

wertung der Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel

kleiner als 1,5	die Gesamtnotesehr gut (magna cum laude)
1,5 bis kleiner 2,5	die Gesamtnote gut (cum laude)
2,5 bis 3,0	die Gesamtnote bestanden (rite).

Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde.

(3) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" (summa cum laude) festgestellt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 9 (3) gegeben sind und die Promotionsleistungen im ungerundeten Mittel mit 1,0 bewertet werden. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Promotionskommission notwendig.

§ 18 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen

Das Gesamtergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen wird dem Bewerber vom Dekan mitgeteilt.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Zum Abschluss eines in den wissenschaftlichen Prüfungen erfolgreichen Verfahrens muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit über die Universitätsbibliothek zugänglich gemacht werden.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen sind die Pflichtexemplare der angenommenen Dissertation abzuliefern. Wird die Frist versäumt, erlöschen alle Ansprüche auf die Promotion.

(3) Für die Veröffentlichung gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Ablieferung von 20 unentgeltlichen Exemplaren in Fotodruck oder in Form von Mikrographien an die Universitätsbibliothek Ulm, oder
2. Publikation bei einem gewerblichen Verlag, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
3. Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, oder
4. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 sind jeweils drei Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Der Promotionsausschuss entscheidet, auf welche Zeitschriften, Schriftenreihen oder selbstständige Verlagsveröffentlichungen diese Bestimmung anzuwenden ist. Alle Pflichtexemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich um eine Dissertation handelt. Bei einer späteren Titeländerung ist auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen. Den gedruckten/vervielfältigten Exemplaren sind die Namen der Gutachter und des amtierenden Dekans beizugeben. Die Vervielfältigung hat auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zu erfolgen.

(4) In den Fällen 1., 2., und 4. überträgt der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(5) Ein Muster der für die Veröffentlichung vorgesehenen Exemplare der Dissertation gemäß Abs. 3 ist dem Betreuer - oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist - einem der Gutachter vorzulegen. Dieser

bestätigt dem Dekan die inhaltliche Übereinstimmung mit der eingereichten Dissertation. Sodann sind die Exemplare der Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese bestätigt dem Dekan die Ablieferung.

(6) Der Dekan kann die Abgabefrist in besonderen Fällen auf Antrag verlängern, höchstens jedoch um ein weiteres Jahr.

§ 20 Abschluss des Verfahrens, Urkunde

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion vollzogen, indem der Dekan dem Bewerber die Promotionsurkunde aushändigt und ihn auf die Wahrheit und Unbestechlichkeit der Wissenschaft verpflichtet. Die Urkunde ist auf den Tag der Gesamtbewertung (§ 17) ausgefertigt und muß den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung enthalten. Sie ist vom Präsident und vom Dekan zu unterschreiben. Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades "Doktor der Naturwissenschaften", abgekürzt "Dr. rer. nat.". Auf Antrag können gleichzeitig Zweitstücke der Urkunde (auch in lateinischer Sprache) gegen Kostenerstattung ausgestellt werden.

§ 21 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Promotionsverfahren durch Ablehnung der Annahme als Doktorand gemäß § 4 Abs. 3, durch Ablehnung der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 7 Abs. 2, durch Ablehnung der Dissertation gemäß § 10 Abs. 3-5, durch Nichtantritt zur mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 1, durch Ablehnung der Wiederholung der mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 3, beenden, Entscheidungen, mit denen Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden gemäß § 23 sowie Entscheidungen über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 23, teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

C. Promotion ehrenhalber

§ 22 Verfahren

(1) Ein Beschluss über die Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtheit der Mitglieder des Fakultätsrats der betroffenen Fakultät, für die diese Ordnung gilt. Dieser Beschluss muss von den Fakultätsräten der Fakultäten für die diese Promotionsordnung gilt und vom Senat bestätigt werden.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch den Dekan der zuständigen Fakultät durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die für die Verleihung maßgeblichen wissenschaftlichen Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind und die vom Präsident und dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet ist.

D. Ungültigkeitserklärung; Entziehung des Doktorgrades

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Doktorand beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt.

(3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich

herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

(4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrads ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Akteneinsicht

Auf Antrag ist Bewerbern nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Verfahrens beim Dekan der zuständigen Fakultät gestellt werden.

E. Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung

§ 25 Gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

- a) mit der ausländischen Universität/Einrichtung eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat und
- b) die Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe dieser Ordnung als auch an der ausländischen Universität/ Einrichtung erfolgt ist.

(2) Die Dissertation kann an den Fakultäten der Universität Ulm, für die diese Ordnung gilt, als auch an der ausländischen Universität/ Einrichtung vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut vorgelegt werden. Die Vereinbarung stellt sicher, dass Entsprechendes für eine an der Universität Ulm bereits angenommene oder abgelehnte Dissertation gilt.

(3) Wird die Dissertation an der Universität Ulm vorgelegt, ist § 26 anzuwenden; wird sie an einer ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt, ist § 27 anzuwenden.

(4) Die Festsetzung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen der Universität, an der die Dissertation vorgelegt wird. Die jeweils andere Universität/Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

(5) Nimmt die Universität/Einrichtung, an der die Arbeit vorgelegt wird, sie nicht an, oder wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden.

§ 26 Vorlage der Arbeit an der Universität Ulm

(1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Ulm und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Einrichtung. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 25 Absatz 1.

(2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter im Sinne von § 8.

(3) Wurde die Dissertation an der Fakultät der Universität Ulm, für die diese Ordnung gilt, angenom-

men, so wird sie der ausländischen Universität/Einrichtung zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) Erteilt die ausländische Universität/Einrichtung diese Zustimmung, so findet das Promotionskolloquium gemäß § 12 an der Universität Ulm statt. Abweichend von § 12 können der Prüfungskommission in diesem Fall nach Maßgabe der Vereinbarung neben dem ausländischen Betreuer auch weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der ausländischen Universität/Einrichtung angehören, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Parität.

(5) Ist die Dissertation zwar an der Fakultät, für die diese Ordnung gilt, angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Einrichtung jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Es kann nicht erneut beantragt werden. Das Promotionsverfahren wird nach dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

§ 27 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Universität/Einrichtung

(1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Einrichtung und einen der Universität Ulm. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 25 Absatz 1.

(2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter für die Arbeit.

(3) Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität/Einrichtung angenommen, so wird sie der Fakultät, für die diese Ordnung gilt, zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt diese die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität/Einrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. In der Vereinbarung nach § 25 Absatz 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall mindestens der Ulmer Betreuer der Arbeit dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören muss. Der Dekan benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung erforderliche Zahl von Prüfern und sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.

(4) Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Universität/Einrichtung angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der Fakultät, für die diese Ordnung gilt, jedoch verweigert, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. Die Universität Ulm erhebt keine Einwände, wenn das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Einrichtung fortgesetzt wird.

§ 28 Ausstellung der Promotionsurkunde

(1) Nach erfolgreicher Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Fakultät, für die diese Ordnung gilt, und von der ausländischen Universität/Einrichtung eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt. Diese Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Sie trägt diejenigen Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen der Universität Ulm sowie denen der ausländischen Universität/Einrichtung erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Fakultät, für die diese Ordnung gilt, und der ausländischen Universität/Einrichtung treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde muss hervorgehen, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrads erworben. Die Promoti-

onsurkunde erhält den Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist.

§ 29 Pflichtexemplare

(1) Bei einer nach § 26 an der Universität Ulm durchgeführten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den Bestimmungen dieser Ordnung sowie der nach § 25 Absatz 1 getroffenen Vereinbarung.

(2) Bei einer nach § 27 an einer ausländischen Universität/Einrichtung durchgeführten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Einrichtung maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 25 Absatz 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Fakultät, für die diese Ordnung gilt der Universität Ulm zur Verfügung zu stellen sind. In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten der Universität Ulm.

F. Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Ulm in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Ulm vom 20. Februar 2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 2 vom 27. Februar 2007, Seite 8 - 33 außer Kraft.

Ulm, den 19.11.2008

gez.

(Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling)
- Präsident -